



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 75  
Mittwoch 15.12.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>706</b>
➤ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie .....	706
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>710</b>
➤ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding	710
<b>Termine.....</b>	<b>711</b>
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	711
➤ Kommunale Wohnberatung .....	712
➤ Rentenberatung .....	712
➤ Blutspendetermine.....	712
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	713
➤ Hörsprechtage .....	713
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	714
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>715</b>



## Bekanntmachungen

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

#### **Allgemeinverfügung des Landkreises Erding zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für enge Kontaktpersonen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG und Ziff. 6.1.1 Satz 4 und 6.1.2 Satz 4 der AV Isolation vom 29.10.2021 in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. In Abänderung von Ziff. 6.1.1 und Ziff. 6.1.2 der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen und für die dort genannten Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung nach sieben Tagen. Die Quarantänedauer wird auf mindestens 10 Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentest festgesetzt. Das Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Erding.

Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2021.



## Hinweise:

Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

## Begründung:

### I.

Der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises Erding ist derzeit rückläufig und liegt unter dem landesweiten Durchschnitt. Aufgrund der hohen Inzidenz in den vorangegangenen Tagen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region jedoch immer noch sehr angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei Lockerung von Maßnahmen die Zahl der stationären Behandlungsfälle mit der Folge einer Belastung des Gesundheitswesens schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendig Behandlungen nicht mehr in erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung weiterhin erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die weiterhin unzureichende Impfquote – keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Bayern liegt mit einer Impfquote von 67,8 % der Bevölkerung (Stand 10.12.2021, Quelle: Robert-Koch-Institut) im Vergleich zu anderen Bundesländern im unteren Mittelfeld. Der Landkreis Erding bewegt sich mit einer Impfquote von 65,9 % der Bevölkerung noch unter dem bayerischen Durchschnitt. (Stand 13.12.2021, Quelle: eigene Zählung).

Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere in der Region – aktuell an der Belastungsgrenze. Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten bei einer Freitestung von engen Kontaktpersonen bzw. Hausstandsmitgliedern bereits an Tag 5 häufig nicht gelingt. Das von Gesundheitsämtern häufig beschriebene Auftreten von Infektionen an Tag 6 oder später erklärt sich mit der



Inkubationszeit von SARS-CoV-2 von bis zu 14 Tagen. Angesichts der hohen Dynamik des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding ist eine Freitestung bereits nach 7 Tagen nicht ausreichend um eine sichere Unterbrechung der Infektionskette zu gewährleisten. Der Landkreis Erding legte daher die Mindestdauer der Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 auf 10 Tage fest. Die Gültigkeit der genannten Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 15.12.2021.

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Erding in den vergangenen Tagen bzw. Wochen (von über 900 auf unter 300) ist ein klares Indiz für die Geeignetheit dieser Vorgabe. Bis zu einer nachhaltigen Entspannung des Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Entlastung der intensivmedizinischen Versorgung in der Region ist die Fortsetzung der mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 getroffenen Regelungen geboten.

Die Auswahl der in dieser Allgemeinverfügung verfügten Schutzmaßnahme erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnung dient vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. In der gegenwärtigen Lage dient die Anordnung insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems.

Die getroffene Anordnung stellt dahingehend geeignete und erforderliche Maßnahmen dar. Mildere Mittel zur Begegnung des aktuellen Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

## II.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 16.12.2021 in Kraft und gelten bis einschließlich 31.12.2021.

Durch das Gesundheitsamt Erding erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 15.12.2021

gez.

Peter Stadick  
Regierungsrat



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

#### Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am **Donnerstag**, den **27.01.2022**, **10.00 Uhr**, findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117, eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2020
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2022
4. Bekanntgaben, Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Bayerstorfer  
Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender



## Termine

### Staatliche Förderung für Wohnungsbau

#### INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung  
für Wohnungsbau



#### 1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

#### 2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**



## Kommunale Wohnberatung

### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

## Rentenberatung

### Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Termin Anfang	Termin Ende
29.12.2021 und 30.12.2021	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 Zugang Volksfestplatz	15:30  15:30	20:00  20:00



## Pflegestützpunkt Landkreis Erding

### Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Alterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim  
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: [pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de](mailto:pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de)

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



## Hörsprechtage

### Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

**Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:**

**18.01.2022    15.02.2022    15.03.2022    26.04.2022    10.05.2022**

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding; Anmeldung unter: Tel. **08122/58-1433**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 75  
Mittwoch 15.12.2021

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>  
<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Sabine Trettenbacher**

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

**Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen**

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

**Fachbereich 22 Soziales**  
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm  
Frau Gründel  
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046  
Tel. 08122 / 58-1309  
Tel. 08122 / 58-1197

**Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



LANDRATSAMT  
ERDING

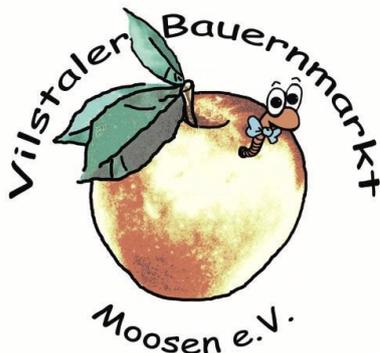
# Amtsblatt

Ausgabe 75  
Mittwoch 15.12.2021

## Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00**

**Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in**

**Moosen.**



### **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

#### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und  
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 75  
Mittwoch 15.12.2021

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat